

Inhalt / Kurztext:

Bei einer Reparatur ist der Austausch von Felgenringen und Speichen an Speichenrädern von Krad gegen „Identteile“ oder nicht originale Teile zulässig, auch wenn für die nicht originalen Teile nur ein Festigkeitsnachweis vorliegt.

Ausführlicher Text:

Speichenräder von Motorrädern bestehen aus Nabe, Speichen mit Speichennippeln und Felgenring.

Sofern ein serienmäßiges Speichenrad durch ein komplettes anderes Rad ersetzt werden soll, muss dafür ein amtliches Prüfzeugnis vorliegen (in der Regel ein Teilegutachten oder eine ABE), siehe auch Fachinformation 20/07 „Begutachtung von Sonderrädern gemäß den §§ 19(2) und 21 StVZO“, Stand 31.7.2009.

Felgenringe und Speichen mit Nippeln können beschädigt werden oder korrodieren. In diesem Fall ist ein Austausch dieser Bauteile, teilweise oder vollständig, möglich. Häufig sind vom Fahrzeughersteller Original-Felgenringe oder -Speichen mit Nippeln nicht mehr lieferbar.

Im Rahmen einer Reparatur ist ein Austausch von Felgenring und / oder Speichen gegen nicht originale Ersatzteile unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die originale Nabe bleibt erhalten.
- Es handelt sich um identisch nachgebaute Felgenringe / Speichen. In diesem Fall muss der Hersteller der „Identteile“ schriftlich die Übereinstimmung der Teile mit dem Original bestätigen. Die Bestätigung ist vom Halter auf Nachfrage vorzulegen, z.B. bei einer HU. Eine Eintragung in die Fahrzeugdokumente ist nicht erforderlich.
- Felgenring und Speichen entsprechen nicht dem Original. Es ist ein Nachweis über die ausreichende Festigkeit erforderlich. **Hierfür reicht ein Festigkeitsnachweis gemäß der „Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz- und ihre Anhänger“ unter folgenden Voraussetzungen:**
 - Der Felgenring ist vom Teilehersteller dauerhaft gekennzeichnet (häufig sind auch Speichen vom Hersteller gekennzeichnet).
 - Der Hersteller / Inhaber des Festigkeitsnachweises muss ein zertifiziertes QM-System unterhalten.
 - Der Hersteller / Inhaber des Festigkeitsnachweises muss für jedes Teil bestätigen, dass es in Produktion und Ausführung dem für den Festigkeitsnachweis verwendeten Prüfmuster entspricht (CoP).

Die für die Reparatur verwendeten nicht originalen Teile sind gemäß § 21 StVZO i.V.m. § 19(2) StVZO zu begutachten und in den Fahrzeugdokumenten zu vermerken. Sofern die Felgendimension verändert wird, ist in jedem Fall eine § 21-Begutachtung erforderlich.

(Quellen: Rili für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger, TNM)